

Meldewesen, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Dienstmänner - Tarif.

Anzeigepflicht bei dem Standesamt.

Jede Geburt ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in dieser Reihenfolge späteren Personen tritt nur dann ein, wenn die früher genannten Verpflichteten verhindert sind. Die Anzeige ist mündlich zu machen.

Sterbefälle und Totgeburten sind spätestens am nächstfolgenden Wochentage (auch wenn dieser Wochentag ein Feiertag ist) dem Standesbeamten des Bezirks anzumelden, in welchem der Tod erfolgt ist. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Bei Anzeigen von Sterbefällen und Totgeburten ist zugleich ein ärztlicher Totenschein vorzulegen; kann derselbe nicht in der für die Anzeige vorgeschriebenen Frist vorgelegt werden, so darf die Anzeige deshalb nicht aufgeschoben werden. Wer den in den vorgeschriebenen Anzeigepflichten enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister beim Standesamte vorgenommen werden. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt (z. B. bei gewalttamen Todesarten, Verunglückungen usw.), so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

Bei Geburten und Todesfällen, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt dann eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

Die Geschäftsstunden für die Erstattung dieser Anzeigen sind bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1. An Werktagen: Vormittags von 9—11 Uhr;
2. an Feiertagen: Vormittags von 10—11 Uhr für die Anzeige von Sterbefällen und Totgeburten.

Anmeldungen von Eheverlöbnissen werden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage Nachmittags von 3—5 Uhr angenommen. Welche Urkunden zum Zwecke der Eheschließung erforderlich sind, kann auf dem Standesamte während der Geschäftsstunden angefragt werden.

Bestimmungen über das Meldewesen.

1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadtgemeinde Biersen aufgibt und damit zugleich den Ortspolizeibezirk verläßt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, unter Vorlage des Steuerzettels abzumelden und hierbei denjenigen Gemeindebezirk angeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Die Abmeldung hat in der Regel vor dem Abzuge, jedenfalls aber binnen einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge zu erfolgen. Ueber die Abmeldung wird ein Abmeldechein erteilt.

2. Wer in der Stadtgemeinde Biersen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen binnen einer Frist von 3 Tagen anzumelden und zwar unter Vorlegung des Abmeldebuches. Der Anmeldebende hat auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönlichen oder militärischen Verhältnisse Auskunft zu geben.

3. Der gleichen Anmeldepflicht unterliegen 1. Reichsausländer binnen 3 Tagen nach Beginn eines auch nur vorübergehenden Aufenthalts. 2. Diejenigen Personen, die ihren bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen haben und in dem Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nehmen, um in der Landwirtschaft, Ziegeleien u. a. m. zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisnarbeiter).

4. Wer seine Wohnung innerhalb des Gemeindebezirkes wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen persönlich oder schriftlich zu melden.

5. Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind innerhalb 6 Tage verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise eine der genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht in zuverlässiger Weise von der bereits erfolgten Meldung Gewißheit verschafft hat.

Die Meldungen haben auf dem Meldeamte (Polizeiamt) zu erfolgen; die Meldestunden sind wie folgt festgesetzt: Vormittags von 8—10 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr.

Wer ein stehendes Gewerbe beginnen will, hat solches vor dem Beginn auf dem Bürgermeisteramte Zimmer Nr. 13 noch besonders anzumelden; die Abmeldung hat schriftlich bei dem Vorstehenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV in M. Gladbach zu erfolgen.

Ebenfalls haben sich Militärpflichtige noch besonders bei dem Stammrollenführer (Rathaus Zimmer Nr. 7) an- bzw. abzumelden.

Meldungen beim Bezirksfeldwebel.

Zur Entgegennahme von Meldungen etc. ist der Bezirksfeldwebel in Biersen auf dem Rathause Zimmer Nr. 10 am 7. und 22. eines jeden Monats von 12—3 Uhr Nachmittags anwesend. In den Monaten April und November finden wegen der Frühjahrs- bzw. Herbstkontrollversammlung keine Meldetage statt.

Fällt ein Meldetag auf einen Sonntag oder auf einen kath. oder evangl. Feiertag (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Heil. 3 Könige, Maria Lichtmeß, Gründonnerstag, Charfreitag, Frohnleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen, Buß- und Bettag, Mariä Empfängnis und Maria Verkündigung) so gilt der nächstfolgende Wochentag als Meldetag.

Sonntagsruhe betreffend.

Der Warenhandel im stehenden Betrieb sowie für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist Sonntags vormittags von 6—9¹/₄ und von 11¹/₄—2 Uhr gestattet.

Ausnahmen von der Sonntagsruhe sind an folgenden Tagen zugelassen:

1.	am Sonntag vor Ostern,	nachmittags von 2 bis 6 Uhr.
2.	" " " Pfingsten,	" " 2 " 6 "
3.	" " " Allerheiligen,	" " 2 " 6 "
4.	" " " Nikolaus,	" " 2 " 7 "
5.	" „zweit.“ " Weihnachten,	" " 2 " 7 "
6.	" legt. " " " "	" " 2 " 7 "

Ladenschluß.

Nach § 139 e der Gewerbeordnung müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein; die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. Für unvorhergesehene Notfälle.
2. An folgenden Tagen, jedoch nur bis 10 Uhr abends:
 - a. an den Samstagen in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober,
 - b. an den beiden Tagen vor der Herbstfirmes,
 - c. an dem letzten Wochentage vor Allerheiligen (1. November),
 - d. an den beiden letzten Wochentagen vor Nikolaus (6. Dezember),
 - e. an den beiden letzten Wochentagen vor Weihnachten,
 - f. am letzten Wochentage des Jahres.

Die Ausnahmen gelten für alle offenen Verkaufsstellen.

Dienstmänner-Tarif.

I. Für bestimmte Gänge mit oder ohne Gerätschaften	Für einen Gang einschließlich mit			
	Gepäck bis 10 Kilo		über 10—25 Kilo Gepäck	
	M	S	M	S
1. In der Stadt einschließlich der Aktien-Spinnerei, Slichtelnerstraße bis zur Eisenbahnüberführung, Gerberstraße bis zur Fabrik von Pongs & Zahn, Krefelderstraße bis Elkan und Dülkenerstraße bis zum Mühlenweg, Wirtschaft von Albers	—	30	—	50
2. Ueber die genannten Punkte hinaus und nach den Sektionen	—	50	—	75
II. Für Arbeiten oder Gänge auf Zeit für jede Stunde				
a. mit Gerätschaften	—	50	—	—
b. ohne Gerätschaften	—	40	—	—
III. Für ganze und halbe Tage, Tage zu 12 Stunden gerechnet, als Begleiter oder Arbeiter				
a. mit Gerätschaften	3 Mark für den Tag			
b. ohne Gerätschaften	2,50 Mark für den Tag			
IV. Für Eishaken oder Schneeschaufeln für die Stunde				
a. mit Gerätschaften	—	50	—	—
b. ohne Gerätschaften	—	40	—	—

Anmerkung.

Diese Tariffätze finden Anwendung im Sommer von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, im Winter von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr; für die andere Zeit wird die Tage um die Hälfte erhöht.